

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Breslauer Straße“

Die Stadt Gerolzhofen erlässt aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 171 und 171/3 der Gemarkung Gerolzhofen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 04.12.2023. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Werden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese Flurstücke.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Innerhalb der in dem Plan kenntlich gemachten Fläche steht der Stadt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Das Vorkaufsrecht steht der Stadt zu, unabhängig davon, ob das Grundstück unbebaut oder bebaut ist.

(2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallende Grundstück ist verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerolzhofen, 04.01.2024

Stadt Gerolzhofen

gez.

Wozniak,

Erster Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 09.03.2024, Nr. 26, amtlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 10.03.2024 in Kraft.

Gerolzhofen, 12.03.2024

VGem Gerolzhofen

gez. Lang